

Alexander Piff

Arm – krank – „blödsinnig“? Dörfliche Versorgungsräume im 19. Jahrhundert

Einleitung

„Da Balthasar Meitzger immerzu nur dem Trunke nachhängt, und sich häufig bey andern nichtswürdigen Säufern im Wirthshause aufhält; so glaubt der unterzeichnete Pfarrer, daß er die Wohlthat, unentgeltlich im Gemeindsspitale zu wohnen, durchaus nicht verdiene, folglich derselbe, im Fall er sich nicht bessert, ausgewiesen, und dafür ein braver Armer aufgenommen werden solle.“

Mit dieser negativen Beurteilung äußerte sich Johann Lindenthaler, damaliger Pfarrer der Gemeinde Götzens,¹ einer Ortschaft südwestlich von Innsbruck, über einen Bewohner des Armenhauses. Seiner Meinung nach habe Balthasar Meitzger durch seinen Hang zum „Trunke“ seinen Anspruch, dort wohnen zu dürfen, verwirkt.² Lindenthalers Stellungnahme hatte nicht nur wegen der Autorität eines Dorfgeistlichen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Gewicht, sondern auch aufgrund seiner im Rahmen der Armenversorgung zugewiesenen Rolle: Als wichtigem Funktionsträger in den seit Joseph II. eingeführten Armeninstituten oblag es dem Pfarrer, neben Auskünften für die politische Behörde auch die Dokumentation der Armut vor Ort vorzunehmen.³ Die seit Ende des 18. Jahrhunderts auf kommunaler und städtischer Ebene tätigen Einrichtungen unterstützten ausgewählte Personen mit finanziellen Gaben in Form von Almosen und „Quartierzinsbeiträgen“⁴ sowie durch Naturalien oder Sachspenden. Dabei gab es auch beträchtliche Stadt-Land-Unterschiede in der Höhe der Alimentierung, in Städten fiel die Unterstützung oftmals höher aus.

Neben der offenen Armen-, Kranken- und Altersversorgung gab es in Götzens mit dem erwähnten Armenhaus auch eine feste Einrichtung, wenngleich diese mit den größeren städtischen Versorgungshäusern kaum zu vergleichen ist. Das Götzener Armenhaus war als damaliges „Gemeindehaus“ nicht im direkten Einflussbereich des Versorgungssystems des Armeninstituts angesiedelt. Seine Bewohner und Bewohnerinnen waren jedoch mit den entsprechenden Unterstützungsleistungen aus

Mag. Alexander Piff, Historiker und Kulturwissenschaftler, seit 2015 Projektmitarbeiter an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Forschungsgebiete: Österreichische Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Historische Anthropologie, Mikrogeschichte.

¹ Die Einwohnerzahl lag nach einer inoffiziellen Volkszählung im Jahr 1845 bei 726 Personen. Bevölkerungs-Ausweis der Gemeinde Götzens pro 1845, 30. Juni 1845. Pfarrarchiv Götzens (künftig PG), Fasz. XXXVI. Volkszählung, Sign. 4.

² Pfarrer Johann Lindenthaler an die Gemeindevorsteherung in Götzens, Betreffend die Ausweisung des Balthasar Meitzger aus dem Gemeinde-Spitale, 14. Juli 1845. PG, Fasz. XI. Gemeinde, o. Sign.

³ K. k. Landgericht Sonnenburg an den Pfarrer von Götzens: Der Seelsorger als Präsident der Armen-Commission soll sich des Armen-Wesens vorzüglich annehmen, 20. August 1838. PG, Fasz. II. Armenwesen, Sign. 18.

⁴ Es handelt sich dabei um Unterstützungen zur Unterbringung bei Verwandten oder bei anderen Bewohnern und Bewohnerinnen. Ausschlaggebend war dabei das Heimatrecht der jeweiligen Person, sodass sich auch Hinweise zu Quartierzinsbeiträgen finden, die für Menschen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht in Götzens wohnhaft waren, ausbezahlt wurden.

dem Armenfonds Teil der kommunalen Sozialfürsorgemaßnahmen. Damit verbanden sich im Armenhaus die zwei Formen einer offenen und geschlossenen Armen-, Kranken und Altersversorgung.

Im Folgenden soll ein Ausschnitt einer „historischen Sozial(versorgungs)landschaft“⁵ untersucht werden. Mittels einer mikrohistorischen Vorgehensweise werden die zwischen 1830 und 1850 in Götzens vorhandenen Unterstützungsformen in den Blick genommen. Die Götzner Armenkommission steht dabei ebenso im Fokus wie das lokale Armenhaus. Die Kommunikation, die im Rahmen dieser beiden Versorgungsmaßnahmen stattfand, bildet den zentralen Untersuchungsgegenstand der folgenden Ausführungen. Ausgehend von den Aushandlungen über die Unterstützungen und Unterstützten sowie über das Armenhaus lassen sich Rückschlüsse auf den sozialen Raum ziehen, wie er sich für die Zeitgenossen und -genossinnen darstellte.

Das Lokale begreife ich dabei nicht vordergründig raumgeographisch,⁶ obwohl mit Götzens in der Untersuchungszeit ein physischer und historischer Ort als Ausgangspunkt bezeichnet ist. Vielmehr soll sich das Lokale auf einen sozialen Raumbegriff beziehen, im Sinne von Margareth Lanzinger, die vor fünf Jahren eine Neupositionierung des Lokalen als „sozialem Raum, der dazwischen liegt“ forderte.⁷ Im Vordergrund des vorliegenden Beitrages stehen somit die Menschen sowie deren Kommunikation, welche diesen sozialen Raum vor Ort und darüber hinaus ausformten. Dabei soll vor allem versucht werden, die zeitgenössische „soziale und kulturelle Praxis“ einer Sozialdifferenzierung „aus dem eigenen Quellenmaterial“⁸ zu erarbeiten, das heißt zu (re-)konstruieren.

Kommunikationsraum Armenkommission

Theoretische Zugänge

Kommunikation ist mehr als reine Beobachtung. In ihr ergeben sich Möglichkeiten, „das Verhältnis von Strukturen und Deutungen neu zu formulieren“.⁹ Sozialphäno-

⁵ Angelehnt ist diese Bezeichnung und Herangehensweise an eine Formulierung von Margareth Lanzinger, die anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Zeitschrift „Geschichte und Region/Storia e regione“ im Jahr 2000 in einer Rezension deren Anliegen seit der Gründung zusammenfasste: Die Zeitschrift spreche sich gegen einen Regionsbegriff aus, der zu sehr auf einen politisch-administrativen oder territorialen Bereich begrenzt sei. Ein vergleichender, im Sinne einer „historischen Soziallandschaft“ geprägter analytischer Begriff von Region sei das Produkt dieser Überlegungen. *Margareth Lanzinger*: Geschichte und Region/Storia e regione, 9. Jg. 2000. In: http://www.kulturwissenschaft.at/historische-anthropologie/rezensionen/pdf/geschichte_u_region00.pdf (19.4.2016). Vgl. dazu auch Anm. 7.

⁶ Der geographische, aus der traditionellen Landesgeschichte kommende Regionsbegriff ist an sich schon aufgrund seiner relativ jungen Prägung ungeeignet, um als historische analytische Kategorie verwendet zu werden. *Verena Winiwarter*: Regionalgeschichte als *Histoire totale*. In: *André Kirchhofer/Daniel Krämer/Christoph Maria Merki u. a. (Hg.): Nachhaltige Geschichte, Festschrift für Christian Pfister*. Zürich 2009, S. 271-283.

⁷ *Margareth Lanzinger*: Das Lokale neu positionieren im actor-network-Raum – globalgeschichtliche Herausforderungen und illyrische Steuerpolitiken. In: *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes* 9 (2012), S. 48-56, hier S. 49.

⁸ *Lanzinger*: Das Lokale (wie Anm. 7), S. 49.

⁹ *Rudolf Schlögl*: Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit. In: *Geschichte und Gesellschaft* 34/2 (2008), S. 155-224, hier S. 159.

mene, zu denen auch Armut zählt, werden in der Überführung in Sprache, Schrift und deren Systematisierung in tabellarische Form in bestimmte vorgefertigte Ordnungsmuster gebracht. In der Kommunikation zwischen Menschen stellen sich diese Strukturen als perspektivisch dar, da sie in der raum- und ortsspezifischen Anwendung immer auch einen subjektiven Charakter erhalten. Dieser Prozess beginnt bereits in der Beobachtung, die sich von der bloßen Wahrnehmung abhebt.¹⁰ Die Unterscheidungen, welche die Zeitgenossen für die Beschreibung von Armut trafen, sind somit selbst zu historisieren. Die Vergangenheit ist dabei nur als „eine Beobachtung zweiter Ordnung“ für den heutigen Blick zugänglich bzw. sind auch die eigenen Unterscheidungen maßgeblich am Erkenntnisprozess beteiligt.¹¹ Die für die historischen Beobachtungen von Armut verwendeten und überlieferten Medien füllten die lokalen Armenfunktionäre nach den Anforderungen der Behörde aus und adaptierten sie entsprechend. Die Wiederholung der Obrigkeitsakte, etwa in Form der jährlich zu erstellenden und zu retournierenden Armenfondsrechnungen, verweist auf eine stark normierte Auseinandersetzung mit dem Phänomen Armut. In der Handhabung entwickelten sich bestimmte Begriffs- und Kategorienmuster, die Michel Foucault als Dispositive bezeichnete: Er verstand darunter ein Netz, das „Diskurse, Institutionen, architekturelle Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze“ verband. Die Hauptfunktion dieser von „Positionswechseln und Funktionsveränderungen“ bestimmten „Formation“ bestand für Foucault darin, „zu einem gegebenen historischen Zeitpunkt darin [...], auf einen Notstand (urgence) zu antworten. Das Dispositiv hat also eine vorwiegend strategische Funktion.“¹²

Neben dem Rückgriff auf tradierte Umgangsformen mit Armut, etwa in der Auseinandersetzung mit mobilen Armutsformen („Bettel“) durch Hetzjagden, den sogenannten „Streifungen“, konnten ständig neue Deutungshorizonte in die Bewertung einfließen. Dieses zeit- und ortsspezifisch zu untersuchende Armutsdispositiv ist als Kontext in einem übergeordneten Prozess der „Stabilisierung von sozialem Sinn“ zu begreifen, der über Kommunikation erzeugt wird. Der soziale Sinn artikuliert sich in den gemachten (und für uns nachvollziehbaren) Selektionen und Unterscheidungen,¹³ etwa wenn Menschen in die eine, andere oder gar keine Armutskategorie gefasst werden.

Nach einem festgelegten Schema sollten die lokalen Armenkommissionen tätig werden, womit die Kommunikation in Armutszusammenhängen zumeist innerhalb dieser „Koordinaten“ stattfand: In wöchentlichen Anhörungen unter dem Vorsitz des Ortspfarrers waren die Personalien der Ansuchenden, deren Wohnort, deren Familienstand, die Zahl ihrer Kinder und deren Versorgungsstand aufzunehmen. Das persönliche Erscheinen der Ansuchenden und die mündliche Vorbringung des Anliegens waren Grundvoraussetzungen für den Empfang einer Unterstützung.¹⁴

Ausgehend von einem vom deutschen Historiker Rudolf Schlögl ausgearbeiteten „Kommunikationsbegriff des Sozialen“ werden im Folgenden die Armenversor-

¹⁰ *Schlögl*: Kommunikation (wie Anm. 9), S. 159, 167.

¹¹ *Ebenda*: S. 167.

¹² *Michel Foucault*: Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit. Ausgabe Berlin 2000, S. 119 f.

¹³ *Schlögl*: Kommunikation (wie Anm. 9), S. 164.

¹⁴ Anmerkung vom 24. Februar 1784. Tiroler Landesarchiv [TLA], Jüngerer Gubernium, Normaliensammlung, Fasz. 28 (Polizei), Pos. 6. Vgl. auch *Johann Ernest Tettinek*: Die Armenversorgung in Oesterreich, oder Zusammenstellung sämmtlicher das Armenwesen betreffender Gesetze und Verordnungen. Salzburg 1846, S. 17.

gungsstrukturen in den Blick genommen. Dieser Ansatz basiert auf einer strukturell-theoretischen Herangehensweise. Die Untersuchung der Aufgabenbereiche lässt sich mit diesem Kommunikationsbegriff aufgrund der überlieferten arbeitsteiligen Versorgungssituationen gut bewerkstelligen. Mit der Beobachtung und Bezeichnung der Armen begann ein Prozess, der die verschiedenen Beteiligten kommunikativ aneinander band. Die Ausgabe von Almosen, Naturalien und sonstigen Unterstützungen zeugt schließlich auch auf materieller Ebene von den vorangegangenen Bedürfniserhebungen und Anfragen.

Gesetzliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Die „Direktiv-Regeln zur künftigen Errichtung der hiesigen Spitäler und Versorgungshäuser“ aus dem Jahr 1781 und ein entsprechendes Gubernialdekret aus dem Jahr 1785 gaben den Impuls zur Errichtung von Fürsorgeeinrichtungen in Tirol bzw. setzten die Normen zur Ausgestaltung der Armenversorgungsanstalten auf dem Land. Neben der Verpflichtung der Gerichte, eine zentrale Armenkasse zu errichten, stand die Art der Unterbringung und Versorgung der Dorfarmen und Bedürftigen zur Debatte. Die Bereitstellung von Wohnraum, Kleidung und Nahrung sowie die Übernahme der Kosten im Falle einer Krankheit fielen fortan in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Am 20. November 1817 forderte die Tiroler Landesregierung die Kreisämter weiters dazu auf, auch die untersten Verwaltungsebenen zu einer institutionell organisierten, geregelten Armenfürsorge anzuhalten. Mit den genannten Bestimmungen waren die Grundvoraussetzungen für die Armenversorgung in Tirol im 19. Jahrhundert geschaffen worden.¹⁵ Ein eigenes Landesarmengesetz wurde hier im Gegensatz zu den anderen Kronländern der österreichischen Monarchie nie erlassen.¹⁶

Die Einrichtung einer Armenkommission in Götzens folgte der Weisung von 1817 und stellte zusätzliche Möglichkeiten einer offenen Armenversorgung zur Verfügung. Der Armenfonds war die der Kommission angeschlossene Stiftung, mit welcher die Finanzierung der Unterstützungsleistungen bewerkstelligt werden sollte. Jährliche Zinsen aus vergebenen Darlehen, Straf gelder, die abgeführt wurden, das sogenannte „Armenperzent“ oder „Armenprozent“ (ein Prozent des Kaufpreises bei einer freiwilligen Versteigerung) und Spenden speisten die Einnahmen des Armenfonds. Sechs der 21 Gemeinden und Ortschaften im Landgericht Sonnenburg besaßen einen eigenen Armenfonds, Götzens war eine dieser Gemeinden.¹⁷ Der älteste Schuldbrief aus den vergebenen Darlehen des Armenfonds datiert aus dem Jahr 1821.

Im Gegensatz zu anderen kleineren Ortschaften in Tirol war in Götzens nicht nur der Pfarrer allein für den Armenfonds zuständig: In allen erhaltenen Armenfondsrechnungen findet sich neben der Unterschrift des Pfarrers auch jene des Armenfondsverwalters.

Grundsätzlich muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Strukturen der Armeninstitute in Tirol von jenen in anderen Kronländern der Monarchie abwichen.

¹⁵ Guberniales Zirkular vom 20. November 1817 Zahl 28629. Vgl. dazu *Sabine Piazza*: Armenfürsorge in der Gemeinde St. Ulrich 1800–1850. Eine Mikro-Geschichte in einem Makro-Kontext. Dissertation Universität Innsbruck 2010, S. 246.

¹⁶ *Wilfried Beimrohr*: Die öffentliche Armenversorgung in Tirol vom 16. bis 19. Jahrhundert. In: *Sabine Weiss (Hg.)*: Historische Blickpunkte. Festschrift für Johann Rainer. Zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern. Innsbruck 1988, S. 11–33, hier S. 28.

¹⁷ Kreisamt Schwaz, Übersicht über die Armenstiftungen im Kreis Unterinntal vom 1. Oktober 1819. TLA, Jüngerer Gubernium, 1819, Stiftung, 15989 mit Nachakten.

Hier waren es weniger die Pfarreien als vielmehr die verschiedenen politischen Behörden bis zur Gemeinde selbst, welche die organisatorische Basis darstellten. Der Pfarrer nahm dennoch eine leitende Funktion in der Armenversorgung ein. Dies entsprach auch dem Inhalt des Zirkulars von 1817¹⁸ und zeigt sich auch in der Untersuchung der Vorgaben für die kommissionelle Arbeit.

Im Groben formulierte dann die „Instruktion über die Armenversorgung [...]“¹⁹ aus dem Jahr 1840 die Richtlinien, nach denen sich die Kommissionen zu organisieren hatten. Es finden sich darin die personellen Rahmenbedingungen und die Funktionen der ‚Armutsbekämpfer‘ vor Ort. Darüber werden auch die innere Verfasstheit der Kommissionen im Sinne von Rahmenbedingungen für Beratungen und Entscheidungen bis hin zu den Vorgaben zur Finanzierung angesprochen. Weiters enthielt sie auch Anregungen, wie die Armen anzusprechen und aufzufordern seien, bei den Kommissionen vorstellig zu werden.

Die zentralste Funktion der Kommission nahm in Theorie und Praxis der „Ortsseelsorger als Vorstand“ ein. Er „leitet die Geschäfte der Armenkommissionen über Berathung mit den übrigen Kommissionmitgliedern und bringt die Angelegenheiten der Armenanstalt zur Kenntniß des Landgerichts, so wie die Armenkommission nur in diesem Wege die obrigkeitliche Weisung erhält“.²⁰ Als Auskunftsperson vor Ort trug er die Verantwortung dafür, der Armut Namen zu geben, d. h. etwa die jeweiligen Personen in die zwei Kategorien „ganz arm“ bzw. „theilweise unterstützt“ zu fassen und damit implizit auch die übrige Bevölkerung als nicht arm zu titulieren.²¹ Seine „Kanzel“ wird auch als jener Ort deklariert, von dem aus er „alle jene vorzuladen [habe], welche für das nächste Verwaltungsjahr eine Unterstützung ansprechen“.²²

Eine auf den ersten Blick weit weniger wichtige Rolle kam in der Instruktion dem Ortsvorsteher zu. Er wurde nur in Kombination mit der Entscheidungsgewalt aller Kommissionsmitglieder genannt, eine eigenständige Handlungsposition ist nicht fassbar. Betrachtet man aber darüber hinaus die formulierten Voraussetzungen für den Empfang einer Armenunterstützung, das „Armutzeugnis“, so wird die Verfügungsgewalt des Ortsvorstehers beim konkreten Anspruch der Antragstellenden deutlich. Er war auch für die Bewilligung medizinischer Versorgungsansprüche von Armen mit zuständig, sodass der Pfarrer als Kommissionsvorstand ohne Übereinstimmung mit dem Gemeindevorsteher in Armensachen nur beschränkt handlungsfähig war.²³ Eine gezielte Kooperation zwischen den weltlichen und geistlichen Autoritäten war seit der Einführung der josephinischen Armeninstitute gewünscht und wohl auch als Instrument für eine intersubjektive Bewertung von Armut implizit mitgedacht gewesen.

Neben diesen beiden Funktionsträgern sollte auch ein eigener Armenfondsverwalter vom Gemeindevorstand gewählt werden. Bei der Führung des Armenfonds kam ihm im Grunde die Aufgabe eines Kassiers zu, welcher den Armen Almosen, aber auch Sach- und Naturalienspenden aushändigte. Für zwei Jahre sollte er auf

¹⁸ *Beimrohr*: Öffentliche Armenversorgung (wie Anm. 16), S. 20.

¹⁹ Instruktion über die Armenversorgung samt Formularen eines Armen-Protokolls und Armen-Rechnung, 6. November 1840. PG, Fasz. II. Armenwesen, Sign. 13.

²⁰ *Ebenda*: § 4.

²¹ PG, Aktenstücke des hl. Pfarrers Itten vom Jahre 1830 bis 1834, o. Sign. K. k. Landgericht zu Wilten an den hochwürdigen H. Pfarrer zu Götzens, Ausweis über den hiesigen Armen-Fond anno 1834, 3. Jänner 1834. PG, Fasz. II. Armenwesen, Sign. 2.

²² Instruktion (wie Anm. 19), § 7.

²³ Das k. k. Kreisamt für Unterrinn und Wipptal an das k. k. Landgericht Sonnenburg: Behandlung armer Kranker auf dem Lande auf Unkosten der Gemeinde oder Armenfondes, 7. Februar 1833. PG, Fasz. II. Armenwesen, Sign. 8.

unentgeltlicher Basis tätig sein; in der Praxis aber waren die Armenfondsverwalter in Götzens oftmals länger aktiv. Die Führung der Armenfondsrechnungen gehörte ebenfalls zu seinen Hauptaufgaben, weshalb er auch zumindest jährlich in direktem Kontakt mit der politischen Behörde stand. Als Beispiel für eine der Verzögerungen in einer stark normierten Kommunikation zwischen den Beauftragten vor Ort und der politischen Behörde steht die nicht fristgerechte Einsendung der Armenfondsrechnung im Jahr 1841/42. Mit einer Strafandrohung von „zwei Thaler[n]“ verweist diese Quelle auf das hierarchische und bürokratische Verhältnis zwischen den beiden Verwaltungsebenen.²⁴

Die letzte und nicht unwesentlichste beteiligte Institution nennt die Instruktion ebenfalls nur in Bezug auf die anderen untergeordneten Instanzen: Das Landgericht Sonnenburg selbst. Es trat gleichzeitig in seiner Funktion der herrschaftlichen, politischen Körperschaft als Vermittler der neuen (gubernialen) Gesetze, Verordnungen und Weisungen auf und überprüfte deren korrekte Anwendung. Andererseits fungierte die Behörde auch als oberste Auskunftsinanz für alle Personen im Ort, die Armen mit eingeschlossen. Als einziger, sich nicht physisch in Götzens befindender Armenfunktionär übertrug die Behörde einen entscheidenden Teil der Kommunikation an die lokalen Entscheidungsstellen: Kommunikation als „synästhetisches Geschehen“ befragt „die Sinne und im weiteren Sinn die Bewertung der anwesenden Akteure“.²⁵ Die Bedeutung der Beobachtung vor Ort verweist auf ein Versorgungssystem, das alles andere als einer einseitigen, innerbehördlichen Machtlogik folgend beschrieben werden kann. In welchem Ausmaß auch die Selbstbeobachtung der Armen für konkrete Maßnahmen von Bedeutung war, lässt sich, wenn auch nur indirekt, in den Materialisierungen der Unterstützungen vermuten. Die Bedürfnisse der Menschen zeigen sich bedingt in den dokumentierten Geld-, Sach- und Naturalienempfangen.

Die Strukturierung der Kommunikationskategorien zwischen den Verwaltungsebenen vollzog sich, wie oben schon angedeutet, in einer Vereinheitlichung der benützten „Medien“²⁶ und der ihnen inhärenten Beschreibungsparameter von Armut. Dieser Prozess begann nicht erst mit der Einführung der Pfarrarmeninstitute in den 1780er-Jahren. Wie eine Gesetzessammlung aus den 1840er-Jahren deutlich macht, lassen sich die Anweisungen und Erlässe zum Armenwesen im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert z. T. auf ältere Bestrebungen zum Umgang mit dem Phänomen Armut zurückführen, was ja für Rechtsordnungen an sich nichts Ungewöhnliches ist.²⁷ Insbesondere hinsichtlich der heimatrechtlichen Bindung des Versorgungsanspruches lässt sich eine rechtliche Entwicklungslinie bis in das 16. Jahrhundert zurückverfolgen.²⁸

Im Bestand des Pfarrarchivs Götzens finden sich zwei Quellen aus den 1830er-Jahren, die ganz den Vorgaben der Behörden entsprechen, eine Differenzierung zwischen den verschiedenen „Armen“ vorzunehmen. Die beiden Kategorien „ganz arm“ und „theilweise unterstützt“ aus dem „Ausweis über den hiesigen Armenfonds anno 1834“ für Götzens verweisen auf zwei unterschiedliche Blickrichtungen: Nach einem dualistischen Prinzip werden die „beobachteten“ und überprüften Dorfarmen

²⁴ K. k. Landgericht Sonnenburg an den Armenfondsverwalter in Götzens: Adjustirung der Armenfonds-Rechnung pro 1841/42 mit Bemerkung, 6. Februar 1843. PG, Fasz. II. Armenwesen, o. Sign.

²⁵ *Schlögl*: Kommunikation (wie Anm. 9), S. 165.

²⁶ Als Medium sei, *Schlögl*: Kommunikation (wie Anm. 9), S. 168 folgend, alles bezeichnet, was „in einer konkreten Situation der Bereitstellung von Unterschieden dient“.

²⁷ *Tettinek*: Die Armenversorgung in Oesterreich (wie Anm. 14).

²⁸ *Waltraud Heindl*: Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1867. Wien 2000.

in das jeweilige dafür vorgesehene Raster eingetragen. Während die Sozialzuschreibung „ganz arm“ nichts über eine Unterstützung vonseiten der Kommission oder des Armenfonds aussagt, kann im Umkehrschluss unter gleichzeitiger Berücksichtigung der anderen Kategorie auf eine andere Form des Umgangs mit den hier Bezeichneten geschlossen werden. Es findet sich kein Hinweis auf die Grenzlinie zwischen den beiden Kategorien. Ob ein konkretes Einkommen, Besitz oder subjektivere Entscheidungskriterien eine Rolle spielten, ist nicht ersichtlich. Lediglich in einem Schreiben des Landgerichts an den Pfarrer von Götzens aus dem Jahr 1838 ist vermerkt, dass die „Hauptpflicht der Armen Commission [...] die Beschreibung der wirklich Armen“ sei. Welche Parameter zur Feststellung „wahrer Armut“ zur Verfügung standen, ist nicht eindeutig. Die Differenzierungsvorgabe lässt sich als Bestandteil eines historisch gewachsenen Armutsdispositivs begreifen, das nach der Intention des Staates eine Trennung von „wahrhaft Armen“ und „Arbeitsunwilligen“ vornahm.²⁹ In der 1783 veröffentlichten „Nachricht über das Armeninstitut unter dem Namen die Vereinigung aus Liebe des Nächsten“, die im Wesentlichen die Grundzüge der frühen Armeninstitute wiedergab, wird dieses Armutsdispositiv, die Trennung zwischen „wahrer“ und „falscher“ Armut, in einer pointierten Art beschrieben: „Der wahre Arme, der durch Unglücksfälle, Leibesgebrechlichkeit und Alter zur Arbeit unfähig gemacht, sich seinen Unterhalt nicht erwerben kann, hat auf das allgemeine Mitleiden gegründeten Anspruch. Der muthwillige Bettler, der an Körper und Leibeskräften gesund, aus Trägheit und Müßiggange nicht arbeiten will, verdient die Strenge der Gesetzgebung“.³⁰

Letztlich stand somit die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit einer Person als wirkliche Trennlinie zwischen „arm“ und „nichtarm“ fest. In den herangezogenen Quellen findet sich das jedoch nicht in dieser Eindeutigkeit formuliert. Der Erhebungsprozess ist mit der Zuweisung in eine der beiden Armutskategorien als bereits abgeschlossen und geklärt zu betrachten. Diese Erfassungsquellen aus den frühen 1830er-Jahren geben einen Einblick in die ersten Jahre der Umsetzung des Armeninstituts in Götzens.

Etwas widersprüchlich mutet dabei an, dass Pfarrer Franz Itten in dem erwähnten Dokument des Armenfonds aus dem Jahr 1834 die „Art der Verpflegung“ der „Ganz Armen“ nicht dem Armenfonds und damit dem Armeninstitut selbst zuschreibt, sondern der weitläufig ambivalent aufgefassten „Verpflegungsform“ des Bettelns. Die Begründung gegenüber dem Landgericht für den „Umgang des Bettels in der Gemeinde und anders wohin“ sah Itten in den „hundert anderen“ [Bettlern, A. P.] die „hither kommen“. Zu viele seien „besonders von der Stadt Innsbruck“ in Götzens unterwegs.³¹ Die Nähe zu Innsbruck verdeutlicht sich daher nicht rein geographisch,

²⁹ In einem Gutachten des Fiskalamtes zum Jahr 1816 aus dem Jahr 1818 hielt dieses zur Reform des Armenwesens fest, dass es die Hauptaufgabe der Armeninstitute sei, „die genaue Beschreibung der wahrhaft Hilfsbedürftigen“ vorzunehmen. TLA, Jüngeres Gubernium, 1816, Fasz. Polizei, 20127 mit Nachakten. Dazu auch *Gabriele Ebner*: Das öffentliche Armenwesen in Tirol im 19. Jahrhundert. Dissertation Universität Innsbruck 1996, S. 61.

³⁰ Nachricht über das Armeninstitut unter dem Namen die Vereinigung aus Liebe des Nächsten. TLA, Jüngeres Gubernium, Normaliensammlung, Fasz. 28 (Polizei), Pos. 6. Vgl. zum Armeninstitut die Arbeiten von *Margarete Buquoy*: Das Buquoyische Armeninstitut. Vorläufer der staatlichen Fürsorge. Ein Beitrag zur josephinischen Sozialpolitik. In: Zeitschrift für Ostforschung 31/2 (1982), S. 255-270. *Dies.*: Die Armen auf dem Lande im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. Eine Strukturanalyse am Beispiel der Buquoyischen Herrschaft Gratzen in Südböhmen. In: Bohemia 26 (1985), S. 37-78.

³¹ Ausweis über den hiesigen Armen-Fond (wie Anm. 21).

sondern vor allem sozial. Insbesondere eine Verdienstmöglichkeit für Auswärtige, mit zusammengebetteltem Flachs („Haar“) aus Götzens Wollprodukte herzustellen und wiederum zu verkaufen, scheint für diese Zeit plausibel.³²

Auffällig ist hier, dass derselbe Pfarrer wenige Jahre zuvor im Visitationsprotokoll von 1825 gegenüber dem fürstbischöflichen Konsistorium angegeben hatte, „dass keiner der Einwohner [...] um Almosen [bettelt], indem er von Haus zu Haus geht“.³³ Warum er dem Landgericht und dem Konsistorium jeweils eine andere Antwort gab, ist nicht klar. Er verortete die Ursache für diesen Missstand, wie deutlich wurde, in den in Götzens bettelnden Fremden. Das Zusammenspiel zwischen Armen- und Sicherheitspolitik, und damit letztlich eine Kriminalisierung insbesondere mobiler, dem Heimatrecht zuwiderlaufender Armutsformen, äußerte sich in der Folgezeit mit der Debatte um weitere „Bezirkswächter“ im Landgericht Sonnenburg in den 1840er-Jahren.³⁴

Implizit zeigt sich in der Zusammenschau der beiden Kategorien der „ganz Armen“ und der „Art der Verpflegung“ aus der Quelle von 1834 ein struktureller Mangel des Armeninstituts. Die Versorgung wurde noch nicht dem Anspruch der späteren Instruktion von 1840 gerecht: Die Unterstützung müsse so ausfallen, „daß der Arme dabey bestehen kann, und nicht gezwungen ist, sich einen Theil des Bedarfs in oder außer der Gemeinde zu erbetteln“.³⁵

Sozialraum Armenhaus? Ein Verortungsversuch

Theoretische Annäherung

Die Quelle von 1834 erwähnt das lokale Armenhaus in keiner der „Verpflegungsarten“. Lediglich vier Personen, die Familie des Josef Meitzger, finden sich unter den „Ganz Armen“ mit dem Zusatz „Spital“ als dessen Bewohner und Bewohnerinnen angeführt. Da mit der eingangs erwähnten Quelle über die mögliche Ausweisung von Balthasar Meitzger eine der wenigen direkten Auseinandersetzungen mit dem Versorgungsort überliefert ist, wird der Abschnitt über die soziale Einbettung des Armenhauses in zwei Unterabschnitte geteilt und analytisch erweitert. Mit den Zuschreibungen an die identifizierten Bewohner und Bewohnerinnen zwischen 1830 und 1850 wird die Kommunikationstheorie durch eine relationale Raumtheorie ergänzt – oder anders gefragt: Wer verfügte über das Armenhaus und konnte über das Wohnrecht entscheiden? Wer wohnte dort? Welcher Sinngehalt artikuliert sich in den Sterbeeinträgen der ‚Insassen‘ und welche Rückschlüsse lassen sich daraus auf den Sozialraum Armenhaus ziehen?

In der Nutzung eines Raumes verschränken sich soziale und physische Welt untrennbar miteinander. Als Analysekatoren sind der Raum und seine Nutzung deshalb besonders geeignet, weil sich damit soziale Positionen ablesen lassen.³⁶

³² K. k. Landgericht Sonnenburg an den Pfarrer von Götzens: Die Zeit des Haargrammelns wolle man anzeigen, um die Bettler abzuweisen, 15. September 1838, PG, Fasz. II. Armenwesen, Sign. 11.

³³ Visitationsprotokoll Götzens 1825. Diözesanarchiv Brixen, Fasz. KA (=Konsistorialprotokolle), Frühe Visitationen, o. Sign.

³⁴ K. k. Landesgericht Sonnenburg an den Pfarrer zu Götzens: Abverlangte Äusserung über die Bezirkswächter, 5. Oktober 1847, PG, Fasz. XI. Gemeinwesen, Sign. 22.

³⁵ Instruktion (wie Anm. 19), § 9.

³⁶ *Pierre Bourdieu*: Sozialer Raum und „Klassen“. Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen. Frankfurt am Main 1985; *Lukas Morscher/Martin Scheutz/Walter Schuster*: Der Ort in der Stadtgeschichte am Beispiel von Gesellschaftern, Verkehr und Versorgung. In: *Dies.*

Obwohl es sich beim Raum nach einem relationalen Verständnis in Erweiterung der Theorie von Pierre Bourdieu bereits um ein sozial konstruiertes, „menschliches Artefakt“ handelt, bringt er die in ihm „umfassten“ Körper und Dinge in eine „deutbare und meist hierarchisierende Beziehung zueinander“.³⁷

Im Zuge einer solchen Raumanalyse lassen sich aus Hinweisen zu örtlichen Veränderungen der Wohnsituation der Armen hin zum Armenhaus und aus der Aufenthaltsdauer Rückschlüsse auf eine spezifische Raum(an)ordnung ziehen. Diese Herangehensweise geht von der Prämisse aus, dass die Ursache oder zumindest die Konsequenz solcher Körper-Ort-Beziehungen der Armen ansatzweise durch das oben angeführte Beschreibungssystem der Armenfunktionäre erfasst und kommuniziert wurde. Dies wird sich an Einzelbeispielen zeigen.

Raumanalytische Befunde

In den ersten archivalisch belegten Jahrzehnten ab 1830 finden sich für das Götzner Armenhaus verschiedene Bezeichnungen: Gemeindespital, Gemeindehaus oder Armenhaus.³⁸ Auch der Theologe und Schriftsteller Beda von Weber erwähnte 1837 das „wohl eingerichtete Armen- und Krankenhaus“, das für „arme Gemeindeglieder“ zur Verfügung gestanden habe. Es gehörte 1839 zu den 18 Armenversorgungshäusern im Kreis Unterinntal.³⁹ Von Weber verwies mit seinen Bezeichnungen bereits auf die Multifunktionalität der Einrichtung. Diese findet sich auch in den anderen erwähnten Nennungen wieder und entsprach der unspezifischen Ausrichtung der lokalen Versorgungshäuser des 19. Jahrhunderts. Ein gravierender Funktionswandel der Einrichtung kann in diesem Zusammenhang aufgrund der identifizierten Bewohner und Bewohnerinnen und deren Sozialzuschreibungen ausgeschlossen werden.⁴⁰ Im

Abb. 2: Anzahl der Bewohner und Bewohnerinnen des Armenhauses Götzens

Jahr	Familien	Gesamt- personenzahl	Männlich	Weiblich	Comm.	Non- Comm.
1834	1	4	3	1	-	-
1845	3	6	4	2	-	-
1851	2	12	5	7	-	-
1862	2	11	6	5	8	3
1864	2	10	6	4	8	2
1865	1	7	2	5	4	3
1870	2	12	6	6	10	2

Die Bezeichnung „Communicant“ in den Quellen meint Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen an der heiligen Kommunion. Der Begriff „Non-Communicant“ hingegen schließt alle Personen ein, die nicht dazu berechtigt waren (Kinder, Nichtkatholiken).

(Hg.): Orte der Stadt im Wandel vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Innsbruck-Wien 2013, S. 11-36, hier S. 15.

³⁷ Schlögl: Kommunikation (wie Anm. 9), S. 172.

³⁸ Bevölkerungsausweis 1845 (wie Anm. 1); Seelenbeschreibung von Götzens 1851, PG, Fasz. XXXIV. Volkszählung, Sign. 6; PG, Totenbuch Götzens 1830–1916, pag. 169.

³⁹ Johann Jakob Staffler: Tirol und Vorarlberg statistisch, mit geschichtlichen Bemerkungen, Bd. 2/1. Innsbruck 1842, S. 530.

⁴⁰ Beda von Weber: Das Land Tirol. Mit einem Anhang: Vorarlberg. Ein Handbuch für Reisende, Bd. 1: Einleitung. Nordtirol. Innsbruck 1837, S. 427.

Grunde deckt sich die verschiedenartige Bezeichnung des Versorgungshauses mit dem lokalen Sprachgebrauch des 19. Jahrhunderts, der neben den bereits erwähnten Begriffen auch noch beispielsweise „Pfründnerhäuser“, „Greisenasytle“ oder „Siechenhäuser“ kannte.⁴¹

Bis zu zwölf Personen, zum Teil zwei bis drei Familien gleichzeitig, lebten in dem lokalen Versorgungshaus. Darüber geben sogenannte „Seelenbeschreibungen“, inoffizielle Volkszählungen nach dem seit Mitte des 18. Jahrhunderts praktizierten Konskriptionswesen, Aufschluss. Für den Zeitraum von 1830 bis 1850 ließen sich 19 Bewohner und Bewohnerinnen des Gemeindehauses identifizieren: Zehn Erwachsene sowie neun Kinder. Neben den Einträgen in den Pfarrmatriken zu Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen finden sich vereinzelt Berichte über diese Personen etwa in der Korrespondenz zwischen dem Götzner Pfarrer in seiner Funktion als Kommissionsvorstand und Auskunftsperson und dem Landgericht Sonnenburg. Aus allen genannten Quellen lassen sich unterschiedliche Gründe für den Aufenthalt annehmen.

Es stellt sich dabei die zentrale Frage, welche Funktionen dem Versorgungshaus vonseiten der Armenfunktionäre genau zugewiesen wurden. Aus der Benennung allein ergibt sich diese nicht. Vielmehr kann es irreführend sein, davon auszugehen, dass etwa im Armenhaus gegen Ende des 19. Jahrhunderts ausschließlich „Arme“ unterkamen, nur weil die Einrichtung in den Sterbematriken so bezeichnet wurde. Auf der anderen Seite verweisen aber das besitzanzeigende Wort „Gemeinde“ seit den 1830er-Jahren und spätere Eintragungen im Grundbuchanlegungsprotokoll deziidiert auf den Besitzer und Entscheidungsträger dieses Sozialraumes: die politische Gemeinde.⁴² Dem entsprach auch die Kommunikationsrichtung des Schreibens von Pfarrer Johann Lindenthaler an den Gemeindevorstand aus dem Jahr 1845, welche Balthasar Meitzgers mögliche Ausweisung aus dem Armenhaus betraf. Die Gemeinde wird darin als eindeutiger Autoritäts- und Entscheidungsträger adressiert. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es einer Berechtigung des Gemeindevorstands bedurfte, um im Gemeindehaus wohnen zu dürfen.

Die Deutungs- und Entscheidungsgewalt über diesen kleinen Sozialraum brachte Menschen und Dinge in einer spezifischen Konstellation an einem physischen Ort zur selben Zeit zusammen. Das „Gemeindespital“ und die Präsenz seiner Bewohner und Bewohnerinnen waren dabei die Konsequenz eines Kommunikationsprozesses: Bei einer möglichen „Bedürfniserhebung“ und Zweckzuweisung des Hauses beginnend, einer Anfrage der möglichen Bewohner und Bewohnerinnen oder deren Beobachtung durch die Armenfunktionäre fortführend, und schließlich in einer Annahme oder Ablehnung endend, verhandelten die Zeitgenossen Begriffe wie „wahre Armut“ an den Dorfarmen selbst. Gleichzeitig marginalisierte das im lokalen und regionalen Sozialdiskurs vorhandene Armutsdispositiv entlang des Gemeinde- bzw. Heimatrechtsprinzips „fremde“ Versorgungsansprüche von vornherein.

Eine mit der Gubernialverordnung vom 29. November 1839 erlassene Hausordnung für alle Kranken-, Pfründner- und Versorgungseinrichtungen in Tirol und Vorarlberg stellte den Orientierungsrahmen für die Folgezeit dar. So war die Erhaltung und Aufsicht im Armenhaus jetzt auch offiziell Pflicht der jeweiligen Gemeinde. Die Bereitstellung eines heizbaren Krankenzimmers und die Versorgung der Kranken

⁴¹ Elisabeth Dietrich-Daum/Michaela Ralser: Die „Psychiatrische Landschaft“ des „historischen Tirol“ von 1830 bis zur Gegenwart. Ein Überblick. In: *Dies. (Hg.): Psychiatrische Landschaften. Die Psychiatrie und ihre Patientinnen und Patienten im historischen Raum Tirol seit 1830*. Innsbruck 2011, S. 17-41, hier S. 20.

⁴² Erhebungs-Protocoll Katastralgemeinde Götzens, Post-Nr. 75. TLA, BG. Innsbruck 7, Sign. 20/34.

und Pfründner durch eine Hausmutter oder Wirtschaftlerin wurden darin ebenfalls angesprochen.

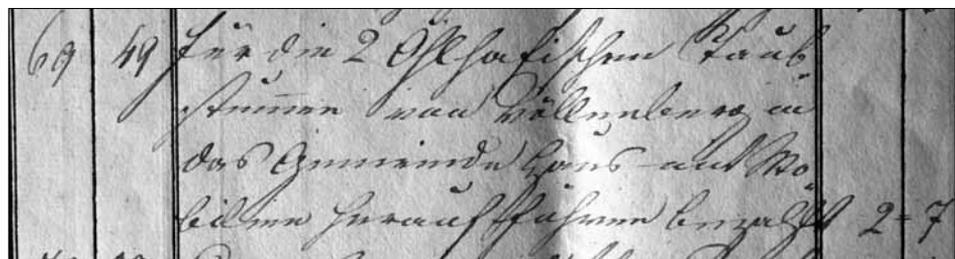
Die Bewohner und Bewohnerinnen im Armenhaus

Die Gemeinderechnung von Götzens aus den Jahren 1847/48 gibt Aufschluss über eine Unterbringung von zwei Gemeindemitgliedern mitsamt ihren „Mobilien“ im Armenhaus. Die beiden gehörlosen Geschwister Blasius und Theresia Öhlhafen waren bis dahin in einem kleinen, erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts gebauten Haus ihres Bruders auf der Ruine Vellenberg untergekommen und versorgt worden. Dem Sozialstatus ihrer Bewohner und Bewohnerinnen entsprechend bezeichnet die um 1850 begonnene Pfarrchronik von Götzens die ehemalige Wohnstätte der fünf ursprünglich dort wohnenden Geschwister Öhlhafen als „arme Hütte“, welche im Grunde dem heute noch existierenden Gebäude entspricht.⁴³

Die Markierung des Hauses mit dem Prädikat „arm“ überträgt den im kollektiven kommunalen Bewusstsein präsenten Status der dort Wohnenden auf einen physischen Ort und ist Ausdruck einer spezifischen Sozillandschaft. Mit dem „Transfer“ der beiden verbliebenen gehörlosen Geschwister Öhlhafen ist auch der physische Übergang in das oben beschriebene kommunale Versorgungssystem festgehalten. Wenngleich der zuvor zu versorgende Bruder Balthasar Öhlhafen bereits vor 1848 Unterstützungen und Quartierzinsbeiträge für Blasius und Theresia aus dem Armenfonds erhalten hat, ist gerade an der personengebundenen Vertretung seiner Geschwister dieser Wechsel hin zur vollständigen Versorgung durch die Gemeinde ersichtlich: Der Armenfondsverwalter und gleichzeitiges Mitglied des Gemeindeausschusses Anton Hofer wurde im Testament von Balthasar Öhlhafen 1848 schon als offizieller Vormund der beiden unmündigen Geschwister geführt.⁴⁴

Von den zehn erwachsenen Bewohnern und Bewohnerinnen der Zeit von 1830 bis 1850 waren drei gehörlos, das heißt auch gesetzlich auf einen Vormund angewiesen. Alle drei befanden sich auch bereits seit mindestens 1830 im Blickfeld des lokalen Armutsverzeichnungs- und Versorgungssystems, dementsprechend wurden

Abb. 3: Ausschnitt aus der Gemeinderechnung Götzens 1847/1848



Für die 2 Öhlhafischen Taubstummen von Völlenberg in das Gemeinde Haus mit Mobilien herauf führen bezahlt 2 [Gulden] 7 [Kreuzer]

⁴³ „Nachdem das Schloß unbewohnt gelassen wurde, kam es immer mehr in Verfall, so daß jetzt nur mehr einige Ruinen übrig sind. Die arme Hütte, die dermal auf dem Schloßhügel sich erhebt, wurde erst im 19. Jahrhunderte aufgeführt, und war lange Zeit der Wohnplatz einer sehr armen Familie (der Geschwister Oelhafen).“ PG, Chronik von Götzens et alia, ca. 67 beschriebene Blätter, 163 S. mit Zeitungsartikel und anderen Einlagen, undatiert, S. 15.

⁴⁴ TLA, Verfachbuch Sonnenburg 1848. Sign. 20/685, fol. 654r-655v.

sie sowohl von der Armenkommission als auch in ihren letzten Lebensmonaten/-jahren im Gemeindehaus unterhalten. Sie gehörten zu jenen gehörlosen Menschen in Tirol, die nicht in den bereits vorhandenen Spezialeinrichtungen (wie dem 1835 nach Hall verlegten „Taubstummeneinstitut“) untergekommen waren, sondern in den eigentlich nicht dafür ausgerichteten Gemeindeversorgungshäusern.⁴⁵ Die neuen ausdifferenzierten Anstalten wie die „Irrenanstalt“ in Hall (1830) oder das bereits erwähnte Taubstummeneinstitut konnten bis weit in das 19. Jahrhundert nicht die Arbeit der kommunalen Versorgungshäuser der Armen-, Kranken- und Altersversorgung ersetzen. Die Trennung der Pflege von armen, älteren, chronisch kranken und beeinträchtigten Menschen von der Pflege heilbarer Kranker führte letztlich zu einer Auslagerung der ersten Gruppe in die um einiges kostengünstigeren Versorgungshäuser vor Ort. Der zweiten Gruppe hingegen standen die neuen Anstalten prinzipiell offen.⁴⁶

Eine Familie Trolf, die wohl aus wirtschaftlichen Gründen im Gemeindehaus unterkam (Hinweis auf einen Konkurs 1842), kann in der Veränderung ihrer Wohnsituation bzw. der Zuschreibung an den Familienvater „verortet“ werden: Vom sogenannten Söllmann zum Inwohner, bis schließlich zum „Insassen“ im Gemeindehaus.⁴⁷ In den 1860er-Jahren wurde das Armenhaus sogar mit dem Vulgonamen von Trolf („Kasseler“) erweitert, was darauf hindeuten könnte, dass das ehemalige Wohnhaus der Familie zum Armenhaus umfunktioniert wurde,⁴⁸ was an sich keine unübliche Praxis war.⁴⁹

Als eine sich fortsetzende familiäre Armutsgeschichte kann wiederum jene der drei Brüder Löll gelesen werden. Johann Löll sen., ein ehemaliger „Viehhirte“, war zwischen 1835 und 1837 im Armenhaus „eingepfründet“ worden, wo er auch verstarb. Aus einer Nachricht von 1835, die Pfarrer Franz Itten im Namen des Genannten an das Kaiserjägerregiment übermittelt hatte, wissen wir, dass er sich zum Zeitpunkt des Schreibens „gänzlich ohne Vermögen“ befunden habe und nur mit „schwerer Hand-Arbeit“ seinen „knappen Unterhalte“ verdienen konnte. Deswegen bat er auch um die Beurlaubung seines Sohnes Franz vom Dienst bei den Kaiserjägern, damit dieser ihn zumindest für einen Tag durch „Arbeit und Verdienst“ unterstützen könne.⁵⁰ Alle drei Söhne von Johann Löll sen. wurden in späterer Zeit vom Armenfonds unterstützt, der Sohn Johann Löll jun. starb 1862 ebenfalls im Armenhaus.

⁴⁵ Ein Sanitätsbericht aus dem Jahr 1883 verweist darauf, dass von den gemeldeten „Irrsinnigen“, im Konkreten von den „Taubstummene“ 3 Prozent in Tirol bzw. 21 Prozent in Innsbruck in einem lokalen Versorgungshaus versorgt wurden. *Elisabeth Dietrich-Daum: „Care“ im „ultimum refugium“. Versorgungshäuser als Orte kommunaler Armenpflege und -politik.* In: *Erna Appelt/Maria Heidegger/Max Preglau/Maria A. Wolf (Hg.): Who Cares? Betreuung und Pflege in Österreich. Eine geschlechterkritische Perspektive.* Innsbruck 2010, S. 165-176, hier S. 171.

⁴⁶ *Ebenda:* S. 168.

⁴⁷ PG, Taufbuch Götzens 1808–1849: „Söllman“ 1839, pag. 87; „Inwohner“ 1846, pag. 104. PG, Familienbuch Götzens: „Inwohner“ in Hausnummer 89 (Gemeindehaus), pag. 453.

⁴⁸ Volkszählung vom Jahre des Heiles 1866 und 1870. PG, Fasz. XXXIV. Volkszählung, o. Sign.

⁴⁹ *Dietrich-Daum: „Care“* (wie Anm. 45), S. 169.

⁵⁰ Bittgesuch des Johann Löll um Beurlaubung seines Sohnes Franz, Gemeiner bey dem Löbl Kaiser Jäger Regiment dermahlen zu Botzen, geschrieben und unterzeichnet von Pfarrer Franz Itten, März 1835. PG, Aktenstücke des hl. Pfarrers Itten vom Jahre 1830 bis 1834, o. Sign.

Weiters findet sich in diesem Zeitraum auch die Familie Meitzger im lokalen Versorgungshaus, welche bereits in Zusammenhang mit dem „Ausweis für den hiesigen Armen-Fond“ von 1834 als Bewohner und Bewohnerinnen erwähnt wurde. Der eingangs angeführte Balthasar Meitzger wurde in den letzten Jahren seines Lebens sowohl als Pfründner als auch im letzten Lebensjahr aufgrund seiner Krankheit als Kranker vom Armenfonds unterstützt. Die beiden unterschiedlichen Geldbeträge von einem Gulden und zwölf Kreuzer für den Pfründner Meitzger und der doppelte Betrag für den kranken Armenhausbewohner Meitzger im Jahr seines Todes 1854 verweisen darauf, dass er eine Unterstützung nach einem festgelegten Satz für seine jeweilige Lebenssituation bekam.

Der Pfründnerbegriff stellt hier im Verhältnis zu anderen Gebieten der österreichischen Monarchie eine Besonderheit dar. Der Götzner Pfarrer verwendete den Begriff synonym für die Praxis des Ausnahmbriefes. Menschen, die im „Ausgedinge“ lebten – eine Art Alterswohnsitz, möglicherweise auch nur ein Austragzimmer innerhalb des Bauernhauses –, wurden hier mit demselben Begriff bezeichnet wie die Bewohner und Bewohnerinnen des Armenhauses. Das zeigt sich im Vergleich verschiedener Götzner Sterbeeintragungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Diese wohl hauptsächlich im tirolerischen, auch im bayerischen Raum übliche zweifache Begriffsverwendung von „einpfänden“ deutet auf den prozesshaften Charakter der Versorgung durch andere hin.⁵¹ Zumindest kann dies als gemeinsamer Nenner für die gleiche Bezeichnung zweier, sich voneinander sozial unterscheidender Bevölkerungsteile angenommen werden. Entsprechende sprachwissenschaftliche Untersuchungen zu dieser Thematik fehlen bisher.

Aus dem kurzen Einblick in die wenigen überlieferten biographischen Details zu den Bewohnern und Bewohnerinnen des Armenhauses der Zeit 1830 bis 1850 ergibt sich der Befund, dass im Götzner Armenhaus Menschen verschiedener Versorgungsbedürfnisse zusammenfanden und miteinander in einem relativ kleinen Raum (wie dies die Zahlen der Bewohner und Bewohnerinnen und spätere Quellen wie das Grundbuchanlegungsprotokoll nahe legen) auszukommen hatten. Sie verfügten über unterschiedliche Biographien, die letztlich darauf Einfluss hatten, ob und wie sie Unterstützung durch die Versorgungsmaßnahmen erhielten.

Resümee

Im Armenhaus wurden verschiedene Formen der Fürsorge angewandt, die im engeren Sinn aber nicht getrennt voneinander zu betrachten sind, sondern Teil eines gemeinsamen, kommunalen Versorgungsdenkens waren. Der Großteil der ärmeren, chronisch-kranken und beeinträchtigten Dorfbewohner und -bewohnerinnen wurde mittels Naturalien („Brot- und Kornspenden“, „Markusspenden“) versorgt. Die finanzielle Unterstützung des Armenfonds oder das Wohnrecht im Armenhaus kamen weit weniger Personen zu. Dies ergibt sich aus der Diskrepanz der Anzahl der „erfassten“, d. h. auch anerkannten Armen, den Bewohnern und Bewohnerinnen des Armenhauses und den getätigten Auszahlungen durch das Armeninstitut. Die Zahl dieser Personen und die erhaltenen Hinweise zu Getreide- und Brotspenden lassen darauf schließen, dass dieses Versorgungssystem stärker die bäuerlichen, besitzenden Bevölkerungsteile in die Pflicht nahm.

⁵¹ Art. Pfründner. In: Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bd. 10. Weimar 2001, Sp. 1029 f.; Reinhard Riepel: Art. Ausnahm. In: Wörterbuch zur Familien- und Heimatforschung in Bayern und Österreich, Oberbergkirchen 2003, S. 40; Ders.: Art. Pfründner. In: *Ebenda*: S. 286; Ders.: Art. Spitalspfründner. In: *Ebenda*: S. 353 f.

Die zeitspezifische lokale Beobachtung, Bezeichnung und Zuweisung von Armut gestaltete sich dabei nicht nur nach den vermeintlich klaren Vorgaben aus der Instruktion von 1840. Vielmehr waren bei einem solchen komplexen Prozess mehrere Faktoren gleichzeitig wirksam. Wie einzelne überlieferte Quellen zu Adaptierungen und Normierungsvorgaben der Medienführung zeigten, stand am Anfang die begriffliche und kategoriale Abstimmung mit der politischen Behörde. Entlang eines Armutsdispositivs, das gleichzeitig wandelbar war, aber auch an hartnäckigen Stereotypen festhielt, wurden die sozialen Positionen der („unheilbaren“?) Armen und Kranken festgeschrieben. Fast gleichzeitig nahmen die Kommissionsmitglieder die Anwendung vor Ort in wechselseitiger Rücksprache mit der Behörde vor – die Armen waren mit der Möglichkeit, bei der Behörde vorstellig zu werden, selbst Teil dieser Kommunikation, ja sie initiierten diese auch.⁵² In der fortlaufenden Überprüfung anhand von wiederholbarer Kommunikation,⁵³ etwa durch die Erfassungsquellen der 1830er-Jahre oder durch die Armenfondsrechnungen, versuchten die Funktionäre schließlich, ihr Wirken transparent darzustellen und zeitnah, geordnet und effektiv mit dem Sozialphänomen vor Ort umzugehen. Dass dabei Armut als Sammelbegriff für arme, chronisch-krank und beeinträchtigte Menschen fungierte und letztlich die Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für eine Unterstützung mitführte, ergibt sich erst aus der Untersuchung der näheren biographischen Zusammenhänge der einzelnen Personen.

Eine mögliche Ineffizienz einer solchen Armen-, Alters- und Krankenversorgung ist aus den Quellen selbst nicht ablesbar. Vielmehr stellt die eingeschriebene Perspektive der Entscheidungsträger eine solche nicht oder nur selten zur Debatte. Erst mit der sozialen Frage, die durch umfassende wirtschaftliche Umbrüche evident wurde, sollte es gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu einer langsamen Abkehr vom kommunalen Versorgungsgedanken kommen. Ein Armenhaus, wenngleich nun an einem anderen Standort, existierte in Götzens bis in die 1950er-Jahre. Es kann als Relikt einer Zeit gesehen werden, in der sich die Zuerkennung eines Armutsstatus an strenge Vorgaben der Arbeitsfähigkeit knüpfte, in der aber auch gleichzeitig die unmittelbare geographische und soziale Umgebung als Teil dieser Gemeinschaft zu festgesetzten Handlungen verpflichtet war.

⁵² Gemeindevorstand an das k. k. Landgericht: Den armen Joseph Öhlhafen betreffend, 10. Jänner 1832. PG, Fasz. II Armenwesen, Sign. 7.

⁵³ *Schlögl*: Kommunikation (wie Anm. 9), S. 163.